



Menschenrechtsrat

Beschluss 6/102.

Weiterverfolgung der Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats

Auf seiner 20. Sitzung am 27. September 2007 beschloss der Menschenrechtsrat, den folgenden Wortlaut ohne Abstimmung zu verabschieden:

„I. ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON INFORMATIONEN IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG

In Bekräftigung der die allgemeine regelmäßige Überprüfung betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 und der Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007 mit dem Regelungspaket betreffend die Errichtung der Institutionen verabschiedet der Rat die folgenden Allgemeinen Leitlinien:

- A. Beschreibung der Methoden und des umfassenden Konsultationsprozesses zur Erstellung der im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vorgelegten Informationen;
- B. Hintergrundinformationen über das Land, das überprüft wird, sowie der Rahmen, insbesondere der normative und institutionelle Rahmen, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Verfassung, Rechtsvorschriften, grundsatzpolitische Maßnahmen, nationale Rechtsprechung, Menschenrechtsinfrastruktur einschließlich der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die in Abschnitt IA der Anlage zu Resolution 5/1 unter ‚Grundlage der Überprüfung‘ aufgeführt sind;
- C. Förderung und Schutz der Menschenrechte vor Ort: Umsetzung der in Abschnitt IA der Anlage zu Resolution 5/1 unter ‚Grundlage der Überprüfung‘ aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen, Aktivi-

täten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Menschenrechtsbewusstsein in der Öffentlichkeit, Zusammenarbeit mit Menschenrechtsmechanismen usw.;

- D. Zusammenstellung der erreichten Fortschritte, bester Praktiken, der Herausforderungen und der Zwänge;
- E. die wichtigsten nationalen Prioritäten, vorgesehenen Initiativen und Verpflichtungen, die der betreffende Staat einzugehen beabsichtigt, um diese Herausforderungen und Zwänge zu überwinden und die Menschenrechtssituation vor Ort zu verbessern;
- F. Erwartungen des betreffenden Staates im Hinblick auf Kapazitätsaufbau sowie etwaige Ersuchen um technische Hilfe;
- G. Vorstellung der Folgemaßnahmen zu der vorangegangenen Überprüfung durch den betreffenden Staat.

II. FACHLICHE UND OBJEKTIVE ANFORDERUNGEN AN MANDATSBEWERBER

A. Hintergrund

Gemäß Resolution 5/1 werden ,die folgenden allgemeinen Kriterien bei der Benennung, Auswahl und Ernennung von Mandatsträgern von ausschlaggebender Bedeutung [sein]:

a) Sachverstand, b) einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Mandats, c) Unabhängigkeit, d) Unparteilichkeit, e) persönliche Integrität und f) Objektivität. Der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie unterschiedlicher Rechtssysteme soll gebührend Rechnung getragen werden. ,Berücksichtigungsfähig sind hoch qualifizierte Kandidaten, die über nachweisliche Sachkenntnis, einschlägige Fachkenntnisse und umfangreiche Berufserfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen‘ (Ziff. 39-41).

B. Allgemeine Gesichtspunkte

1. Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat die Aufgabe, ,umgehend eine öffentliche Liste der Kandidaten, die die Voraussetzungen erfüllen, in einem einheitlichen Format zu erstellen, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.‘ Die

Liste muss ‚Angaben zur Person, zu den jeweiligen Fachgebieten und zur Berufserfahrung‘ enthalten (Resolution 5/1, Ziff. 43).

2. Das Sekretariat kann unter Zugrundelegung der nachstehend festgelegten fachlichen und objektiven Anforderungen ein Standardformular bereitstellen, in dem die Kandidaten auf ihre Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten hinweisen können, um die Auswahl geeigneter Kandidaten aus der Liste zu erleichtern, sobald ein Mandat zu besetzen ist.

3. Die von den Kandidaten bereitgestellten Daten und Angaben sind durch geeignete dem Lebenslauf beizufügende schriftliche Nachweise zu belegen.

4. ‚Eine noch einzusetzende Beratungsgruppe schlägt dem Präsidenten spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung, auf der der Rat die Auswahl der Mandatsträger behandelt, eine Liste der Kandidaten vor, die für die jeweiligen Mandate am besten qualifiziert sind und die allgemeinen Kriterien und praktischen Anforderungen erfüllen‘ (Resolution 5/1, Ziff. 47).

C. Fachliche und objektive Anforderungen

Folgendes ist zu berücksichtigen:

1. Qualifikationen: einschlägige Bildungsabschlüsse oder entsprechende Berufserfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie gute Kommunikationskompetenz in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen.

2. Einschlägige Fachkenntnisse: Kenntnis der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, -normen und -grundsätze sowie Kenntnis der institutionellen Mandate im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen oder anderer internationaler oder regionaler Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und nachweisliche Berufserfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte.

3. Nachweisliche Sachkenntnis: national, regional oder international anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte.

4. Flexibilität, Bereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit für die wirksame Wahrnehmung der mit dem Mandat verbundenen Aufgaben und zur Erfüllung der entsprechenden Anforderungen, einschließlich der Teilnahme an Tagungen des Menschenrechtsrats.

III. BERATENDER AUSSCHUSS DES MENSCHENRECHTSRATS

Fachliche und objektive Voraussetzungen für die Benennung von Kandidaten

Mandat: Gemäß Resolution 5/1 werden die fachlichen und objektiven Voraussetzungen für die Benennung von Kandidaten vom Menschenrechtsrat auf seiner sechsten Tagung (erste Tagung des zweiten Zyklus) festgelegt und gebilligt werden. Sie sollen Folgendes umfassen:

- anerkannte Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- hohes sittliches Ansehen;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Bei der Auswahl ihrer Kandidaten sollen die Staaten ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft konsultieren und die nachstehenden Leitlinien für die fachlichen und objektiven Voraussetzungen für die Benennung ihrer Kandidaten befolgen:

A. Sachkenntnis und Erfahrung

- Universitätsstudium auf dem Gebiet der Menschenrechte oder verwandten Gebieten und/oder Erfahrung in Führungspositionen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf einzelstaatlicher, regionaler oder internationaler Ebene;
- umfangreiche Erfahrung (mindestens fünf Jahre) und persönliche Beiträge auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- Kenntnis des Systems der Vereinten Nationen und der institutionellen Mandate und Politiken auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Kenntnis der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, -normen und -disziplinen sowie Vertrautheit mit unterschiedlichen Rechtssystemen und Kulturkreisen bevorzugt;
- vollkommene Beherrschung mindestens einer Amtssprache der Vereinten Nationen;
- zeitliche Verfügbarkeit, um im Beratenden Ausschuss wirksame Arbeit leisten zu können, sowohl für die Teilnahme an seinen Tagungen als auch für die Wahrnehmung mandatsmäßiger Tätigkeiten zwischen den Tagungen.

B. Hohes sittliches Ansehen

C. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Inhaber von Entscheidungspositionen in einer Regierung oder einer anderen Organisation oder Einrichtung, bei denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die mit dem Mandat verbundenen Verantwortlichkeiten entstehen könnte, sind von einer Kandidatur ausgeschlossen. Die gewählten Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden in persönlicher Eigenschaft tätig.

D. Sonstige Erwägungen

Der Grundsatz der Nicht-Kumulation von Ämtern auf dem Gebiet der Menschenrechte ist zu achten.

Bei der Wahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses soll der Rat der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie unterschiedlicher Kulturkreise und Rechtssysteme gebührend Rechnung tragen.“
